

DIE DÜNGEVERORDNUNG UND DER FUTTERBAU

Frerich Wilken · Oldenburg

Die Auswirkungen der Novellierung der Düngeverordnung sind vielschichtig. Bei Futterbaubetrieben sind es mehrere Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt. In der Vergangenheit war es neben der Nährstoffbilanzierung vor allem die Beschränkung der Tierhaltung auf max. 170 kg N tierischer Herkunft je ha, die reine Futterbaubetriebe im Blick hatten. Mehr als zuvor gilt es jetzt, auch die Einhaltung der Bilanzsalden sowie den Düngebedarf zu beachten. Diese Regelungen sind unabhängig voneinander einzuhalten.

Neben einem erhöhten Aufzeichnungsaufwand ist die Schwierigkeit hierbei, dass das Einhalten der einen Regelung nicht automatisch das Einhalten der anderen Punkte zur Folge hat. Zusätzlich zu den Regelungen der Düngeverordnung ist ggf. für einen Teil der Betriebe auch die Stoffstrombilanzverordnung relevant. Diese wäre dann zusätzlich zu den genannten drei Punkten zu beachten.

Die 170 kg N Grenze

Die betriebliche Obergrenze von 170 kg N/ha galt bislang nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft. Jetzt werden in die Berechnungen hierzu u. a. auch die Gärreste nicht tierischer Herkunft mit einbezogen. Das führt insbesondere in Regionen mit hoher Biogasdichte und gleichzeitig hoher Tierdichte zu einer weiteren Verknappung der Fläche. Die 170 kg N Grenze ist starr, d.h. es werden die gehaltenen Tiere mit ihren jeweiligen Ausscheidungen und den dazugehörigen Werten lt. DLG Tabelle multipliziert. Hierbei werden die Stall- und Lagerungsverluste berücksichtigt. Dieser Wert ist dann durch die bewirtschaftete Fläche des Betriebes zu teilen. Abgesehen von der Reduzierung des Tierbestandes, der Ausweitung der Fläche oder der Nährstoffabgabe

gibt es kaum produktionstechnische Anpassungsmöglichkeiten diese Grenze einzuhalten. In diesem Punkt und auch bei den Berechnungsgrundlagen hat es im Futterbaubetrieb keine wesentlichen Veränderungen gegeben. Sogar als vorteilhaft für Weidebetriebe ist zu erwähnen, dass sich auf der Weide Anrechenbarkeit von 85 % auf 70 % für die 170 kg N Grenze reduziert hat.

Die Plausibilisierung der Feld-Stall-Bilanz

Die Ebene dieser Bilanz ist wie bisher die Fläche. Auf der Zufuhrseite wird, neben den mineralischen Düngemitteln, die Nährstoffzufuhr aus der Tierhaltung berücksichtigt. Bei dieser werden die Stall- und Lagerungsverluste sowie die Ausbringungsverluste berücksichtigt. Diese Größe entspricht also der Nährstoffmenge, die auf der Fläche ankommt. Bei dieser Berechnung hat sich abgesehen von einer 5 % höheren Anrechenbarkeit der Gülle mit 75 % ab 2020 nichts Wesentliches geändert.

Auf der Abfuhrseite wird die Menge der Ernteprodukte mit ihren jeweiligen Nährstoffgehalten multipliziert. Dieses Verfahren wurde im Grundsatz bis-



lang schon so angewandt, es gilt auch nach wie vor bei Marktfrüchten. Bei der Grobfuttererzeugung für die Rinderhaltung wird der Ertrag der Futterflächen anhand der Grobfutteraufnahme der Tiere „rückwärts“ ermittelt. Die Größe wird um entsprechende Zu- oder Verkäufe bereinigt, um so auf den Ertrag aller Flächen für die Futtererzeugung zu kommen. Dies betrifft alle Grobfutterflächen, also neben dem Grünland auch den Mais. Zu dieser sogenannten Grobfutteraufnahme kann für nicht verwertete Futtermengen ein Zuschlag in Höhe von 25% bzw. 15% anteilig nach Grünland- und Ackerfutterflächen hinzuge-rechnet werden. Durch diese Rechnung werden die Erträge gegenüber der bisherigen Schätzung der Futtererträge genauer, das heißt, anhand der Tierzahl und dem Nährstoffbedarf über das Grundfutter werden sie plausibilisiert.

Durch die neue Berechnung wird für Milchviehbetriebe der Rahmen enger als bisher, in der Folge sind die Salden häufig höher als in der Vergangenheit. Neben dem Herabsetzen des Kontrollwertes von 60 auf 50 kg N/ha ab 2018 wird vor allem die Senkung von 20 auf 10 kg P₂O₅ ab 2018 für intensive Milchviehbetriebe mit hohem Ackerfutteranteil eine große Herausforderung.

Die Düngebedarfsermittlung

Eine Düngebedarfsermittlung vor Beginn der Düngung ist an sich nichts Neues. In der Vergangenheit gab es hierfür die Sollwertsysteme der jeweiligen Bundesländer. Anhand dieser konnte jeder Landwirt seine Düngung entsprechend planen und umsetzen. Neu ist, dass die Düngebedarfsermittlung nach einem bundeseinheitli-

chen Schema zu erfolgen hat und aufgezeichnet werden muss. Die bedarfsgerechte Düngung ist der oberste Grundsatz der neuen Düngeverordnung, diese gilt es einzuhalten. Ein Überschreiten des Düngebedarfs ist nun bußgeldbewährt. Zur Düngebedarfsermittlung für die Ackerflächen eines Betriebes werden die Ertragserwartung, der N_{min} Wert, die Nachlieferung infolge der organischen Düngung des Vorjahres in Höhe von 10% der Vorjahresgabe sowie die Nachlieferung des Bodens in Abhängigkeit vom Humusgehalt und die Vorfrucht bzw. Zwischenfruchtwirkung berücksichtigt. Auf dem Grünland wird neben der Ertragserwartung auch der Rohproteingehalt berücksichtigt. Weitere Faktoren sind die 10% Nachlieferung der org. Düngung, der Leguminosenanteil und ein Abschlag für die Nachlieferung durch entsprechende Humusgehalte. Bei Hochmoor werden 50 und bei Niedermoor 80 kg N/ha abgezogen. Dies bedeutet große Einschränkungen für die Bewirtschaftung von Moorstandorten. Bei einer tendenziell geringeren Ertragserwartung des Moorgrünlandes, kann es beispielsweise zu einem Düngebedarf von rund 150 kg N/ha führen. Dieser wird häufig schon über den ohnehin vorhandenen Wirtschaftsdünger abgedeckt, so bleibt keine Möglichkeit zur mineralischen Ergänzungsdüngung.

Die Stoffstrombilanz

Für viehintensive bzw. flächenlose Betriebe wird die Stoffstrombilanz voraussichtlich 2018 eingeführt, ab 2023 soll sie dann für fast alle Betriebe gelten. Die Verordnung hierzu wurde noch nicht verabschiedet. Im Wesentlichen ist diese Bilanzierungsform dadurch gekennzeichnet, dass alle dem Betrieb von außen zugeführten Nährstoffe (Dünge-, Futtermittel, ...) denen gegenübergestellt werden, die den Betrieb verlassen (Marktfrüchte, Milch, Fleisch, ...). Diese Bilanzierung hat als Bezugsebene den Betrieb und nicht die Fläche.

Anpassungsmöglichkeiten

Alle beschriebenen Regelungen sind unabhängig voneinander einzuhalten, die zuerst erreichte Grenze wirkt hierbei limitierend. Vor allem ist wichtig zu wissen, dass das Einhalten einer Regelung nicht automatisch das Einhalten der

anderen Regelungen bedingt. Gerade bei hohen Erträgen im intensiven Futterbau kann es dazu kommen, dass die Berechnungen der Düngebedarfsermittlung nicht zur Bilanzierung passen. Die dringende Empfehlung lautet daher, beim Erstellen der Düngebedarfsermittlungen, i.d.R. zu Jahresbeginn, unbedingt schon mal die erwarteten Salden in der Bilanzierung „trocken“ durchzurechnen, der sogenannte Saldencheck.

Nicht immer sind die Anforderungen ohne weiteres umzusetzen. Bevor es zu einer Abstockung des Tierbestandes führt, ist es losgelöst von der Form der Berechnung unerlässlich, die Nährstoffeffizienz im Betrieb zu steigern. Dazu gehört in erster Linie die Reduzierung des eingesetzten Mineraldüngers auf ein absolutes Minimum. Müssen in einem Betrieb Wirtschaftsdünger aufgrund der Bilanzierung abgegeben werden, sollte es

nicht sein, dass gleichzeitig Mineraldünger zugekauft wird. Dies gilt insbesondere für Phosphor. Ein Großteil der viehintensiven Betriebe kann mit der Gülle-Unterfußdüngung beim Mais schon

eine deutliche Bilanzentlastung erzielen. Ebenso muss die Gülledüngung auf Grünland optimiert werden. Die bodennahe Ausbringtechnik sollte selbstverständlich sein und die Ausbringtermine möglichst ins Frühjahr bzw. in den Frühsommer gezogen werden. Nur so lässt sich die Stickstoffeffizienz bei der Gülledüngung auf Grünland erhöhen. Häufig ist mit diesen Anforderungen zusätzlicher Lagerraumbedarf verbunden. Diesen zu schaffen, ist bei der wirtschaftlichen Situation vieler Betriebe nicht leicht, lässt sich aber gelegentlich auch durch Pacht von Güllebehältern realisieren. Zur Effizienzsteigerung gehört aber auch die verlustarme Futtermittelkonservierung sowie eine Überprüfung der Fütterung. Auch hier steckt häufig noch Potenzial. Insgesamt gilt es, sehr viele Herausforderungen in unterschiedlichen Bereichen zu meistern.

„DIE BEDARFSGERECHTE DÜNGUNG IST DER OBERSTE GRUNDSATZ DER NEUEN DÜNGEVERORDNUNG, DIESE GILT ES EINZUHALTEN.“

Frerich Wilken



Frerich Wilken
LWK Niedersachsen
Fon +49 441 801 433